



---

**Dreiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 29

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018**

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/582)*]

### **73/149. Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [53/117](#) vom 9. Dezember 1998, [56/128](#) vom 19. Dezember 2001, [67/146](#) vom 20. Dezember 2012, [68/146](#) vom 18. Dezember 2013, [69/150](#) vom 18. Dezember 2014 und [71/168](#) vom 19. Dezember 2016, die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau [51/2](#) vom 9. März 2007<sup>1</sup>, [52/2](#) vom 7. März 2008<sup>2</sup> und [54/7](#) vom 12. März 2010<sup>3</sup> und die Resolutionen des Menschenrechtsrats [27/22](#) vom 26. September 2014<sup>4</sup>, [32/21](#) vom 1. Juli 2016<sup>5</sup> und [38/6](#) vom 2. Juli 2018<sup>6</sup> und alle einschlägigen vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>7</sup> und darauf hinweisend, dass sich ihre Annahme 2018 zum siebzigsten Mal jährt,

---

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 7 (E/2007/27)*, Kap. I, Abschn. D.

<sup>2</sup> Ebd., 2008, *Supplement No. 7 (E/2008/27)*, Kap. I, Abschn. D.

<sup>3</sup> Ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und E/2010/27/Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1, A/69/53/Add.1/Corr.1 und A/69/53/Add.1/Corr.2), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>5</sup> Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>6</sup> Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. VI, Abschn. A.

<sup>7</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.



sowie *bekräftigend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>8</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>9</sup> und alle einschlägigen Übereinkommen zusammen mit den dazugehörigen Fakultativprotokollen je nach den Umständen einen wichtigen Beitrag zu dem Rechtsrahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen bilden,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung<sup>10</sup> und Aktionsplattform von Beijing<sup>11</sup>, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>12</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>13</sup> und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>14</sup> und ihrer Überprüfungen nach 5, 10, 15 und 20 Jahren sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>15</sup> und der sich auf Frauen und Mädchen beziehenden Verpflichtungen, die auf dem Weltgipfel 2005<sup>16</sup> eingegangen und in der Versammlungsresolution 65/1 vom 22. September 2010 „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ bekräftigt wurden, und der in dem Ergebnisdokument des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“<sup>17</sup> eingegangenen Verpflichtungen,

*in Anerkennung* der Rolle, die regionalen und subregionalen Instrumenten und Mechanismen, soweit sie existieren, bei der Verhütung und Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien zukommt,

*unter Hinweis* auf die Agenda 2063 der Afrikanischen Union und das am 11. Juli 2003 in Maputo verabschiedete Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, das unter anderem Zusagen und Verpflichtungen zur Beendigung der Verstümmelung weiblicher Genitalien enthält und einen bedeutenden Meilenstein auf dem Weg zur Abschaffung und Beendigung der Genitalverstümmelung darstellt,

*sowie unter Hinweis* auf den am 1. Juli 2011 in Malabo angenommenen Beschluss der Afrikanischen Union, die Verabschiedung einer Resolution zum Verbot der Verstümmelung weiblicher Genitalien durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu unterstützen,

---

<sup>8</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>10</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>11</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>12</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>13</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>14</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

<sup>15</sup> Resolution 55/2.

<sup>16</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>17</sup> Resolution 70/1.

*in der Erkenntnis*, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine nicht wieder-gutzumachende Schädigung mit irreversiblen Folgen und eine Gewalthandlung gegen Frauen und Mädchen darstellt, die den Genuss ihrer Menschenrechte beeinträchtigt und untergräbt, sowie in der Erkenntnis, dass viele Frauen und Mädchen in der ganzen Welt davon betroffen und dem Risiko ausgesetzt sind, dieser Praxis unterzogen zu werden, was die volle Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmungsfähigkeit der Frauen und Mädchen behindert,

*erneut erklärend*, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine schädliche Praxis ist, die eine schwerwiegende Bedrohung für die Gesundheit von Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer körperlichen, geistigen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, darstellt, keine nachweislichen gesundheitlichen Vorteile bringt, nachteilige gynäkologische und pränatale Auswirkungen haben und die Anfälligkeit für Hepatitis C, Tetanus, Sepsis, Harnretention und Geschwürbildung erhöhen sowie tödliche Folgen für Mutter und Kind nach sich ziehen kann, und dass eine umfassende Bewegung unter Beteiligung aller öffentlichen und privaten Interessenträger in der Gesellschaft, darunter Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, Familien, Gemeinwesen und religiöse, lokale und traditionelle Führungs-  
persönlichkeiten, die Abschaffung dieser schädlichen Praxis bewirken kann,

*in der Erkenntnis*, dass bei Frauen wie Männern die Verstümmelung weiblicher Genitalien untrennbar mit tief verwurzelten schädlichen Stereotypen, negativen sozialen Normen, Sichtweisen und Bräuchen verbunden ist, die die körperliche und psychologische Unversehrtheit von Frauen und Mädchen bedrohen und sie am vollen Genuss ihrer Menschenrechte hindern, und in dieser Hinsicht in der Erkenntnis, dass bewusstseinsbildende Maßnahmen von entscheidender Bedeutung sind,

*unter Begrüßung* der verstärkten nationalen, regionalen und internationalen Bemühungen und des politischen Engagements auf höchster Ebene, die für die erfolgreiche Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien unerlässlich sind,

*tief besorgt* darüber, dass die Praxis der Verstümmelung weiblicher Genitalien in allen Teilen der Welt fortbesteht und dass sich neue Methoden, wie zum Beispiel die Medikalisierung und die grenzüberschreitende Ausübung dieser Praxis, herausbilden,

*in Anbetracht* dessen, dass sich die bei Frauen wie Männern bestehenden negativen diskriminierenden und stereotypisierenden Einstellungen und Verhaltensweisen unmittelbar auf die Stellung und die Behandlung von Frauen und Mädchen auswirken und dass solche negativen Stereotype die Umsetzung rechtlicher und normativer Rahmen behindern, die die Geschlechtergleichstellung garantieren und eine Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit untersagen,

*betonend*, dass Männer und Jungen als Träger des Wandels eine wichtige Rolle dabei spielen, bei der Verhütung und Abschaffung schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung weiblicher Genitalien raschere Fortschritte zu erzielen,

*in Anbetracht* dessen, dass die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Globale Datenbank über Gewalt gegen Frauen zur Auseinandersetzung mit der Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien beigetragen haben,

*unter Begrüßung* der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Verstümmelung weiblicher Genitalien ein Ende zu setzen, insbesondere des von 10 Institutionen der

Vereinten Nationen<sup>18</sup> in ihrer gemeinsamen interinstitutionellen Erklärung vom 27. Februar 2008 zur Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien verkündeten Engagements, sowie des Gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen gegen die Genitalverstümmelung/-beschneidung bei Frauen und Mädchen: Den Wandel beschleunigen, das auf die schnellere Abschaffung der Praxis gerichtet ist,

*mit Lob* für die von den Staaten einzeln und gemeinsam sowie von den Regionalorganisationen und Organisationen der Vereinten Nationen auch weiterhin unternommenen Bemühungen und Maßnahmen zur Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie zur Durchführung der Resolution 71/168 der Generalversammlung,

*unterstreichend*, wie wichtig die Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien als Beitrag zur Erreichung des Spektrums der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltenen Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Zielvorgabe 5.3, ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>19</sup>,

*tief besorgt* darüber, dass nach wie vor ein gewaltiger Mangel an Ressourcen besteht und dass die Programme und Tätigkeiten zur Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien wegen des Finanzierungsdefizits in ihrem Umfang und Tempo stark eingeschränkt sind,

1. *betont*, dass die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen ausschlaggebend dafür ist, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, einschließlich des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an geistiger und körperlicher Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und fordert die Vertragsstaaten auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>8</sup> und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>9</sup> sowie ihre Zusagen zur Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>20</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>13</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>11</sup>, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>12</sup> und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder<sup>21</sup> zu erfüllen;

2. *fordert die Staaten auf*, einen stärkeren Schwerpunkt bei der Erarbeitung und Umsetzung umfassender Präventionsstrategien, einschließlich intensiverer Aufklärungskampagnen, bewusstseinsbildender Aktivitäten und formaler und nicht formaler Bildung und Ausbildung, zu setzen, um die direkte Einbindung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern zu fördern und sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Akteure, namentlich staatliche Bedienstete, das Strafverfolgungs- und Justizpersonal, Personal der Einwanderungsbehörden, Parlamentsabgeordnete, Gesundheitsfachkräfte, Beschneidung praktizie-

---

<sup>18</sup> Hohes Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Gemeinsames Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Wirtschaftskommission für Afrika, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und Weltgesundheitsorganisation.

<sup>19</sup> A/73/266.

<sup>20</sup> Resolution 48/104.

<sup>21</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

rende Personen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor, lokale und religiöse Führungspersonlichkeiten, Lehrkräfte, Arbeitgeber, Medienschaffende und diejenigen, die unmittelbar mit Mädchen arbeiten, sowie Eltern, Vormunde, Familien und Gemeinwesen darauf hinarbeiten, Einstellungen und schädliche Praktiken, die sich negativ auf Frauen und Mädchen auswirken, insbesondere die weibliche Genitalverstümmelung, abzuschaffen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, bei allen Präventivmaßnahmen nichtstigmatisierend vorzugehen;

3. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Informations- und Sensibilisierungskampagnen und -programme zu entwickeln, die die allgemeine Öffentlichkeit, insbesondere die entsprechenden Berufsgruppen, vor allem Lehrkräfte an Schulen, und Familien, Gemeinwesen, Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich von Frauen und Mädchen geführter Organisationen sowie religiöser und traditioneller Führungspersonlichkeiten, unter Einsatz traditioneller und nicht traditioneller Medien, darunter Diskussionsveranstaltungen im Fernsehen und im Radio sowie Informations- und Kommunikationstechnologien, systematisch ansprechen und einbeziehen und über die schädlichen Auswirkungen der Verstümmelung weiblicher Genitalien und den Fortbestand dieser Praxis sowie über die nationale und internationale Unterstützung für ihre Abschaffung aufklären sollen, mit dem Ziel, bestehende negative soziale Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen ändern zu helfen, die die Ungleichheit der Geschlechter, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und schädliche Praktiken, darunter die Verstümmelung weiblicher Genitalien, dulden und rechtfertigen;

4. *fordert* die Staaten *ferner auf*, die erforderlichen Ressourcen für verstärkte Informations- und Sensibilisierungsprogramme bereitzustellen, Mädchen und Frauen sowie Jungen und Männer dafür zu mobilisieren, sich aktiv an der Erarbeitung von Programmen zur Prävention und Abschaffung schädlicher Praktiken, namentlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien, zu beteiligen, die Familien, lokale und religiöse Führungspersonlichkeiten, Bildungseinrichtungen, die Medien und die Zivilgesellschaft einzubinden und die auf allen Ebenen unternommenen Anstrengungen zur Beendigung diskriminierender sozialer Normen und Praktiken finanziell stärker zu unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Staaten bei diesen Anstrengungen zu unterstützen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Strafmaßnahmen durch Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen zu ergänzen, die einen Konsens im Hinblick auf die Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien fördern sollen, und fordert die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden, und gefährdete Frauen und Mädchen zu schützen und zu unterstützen, um ihnen zu helfen, namentlich durch den Aufbau sozialer, rechtlicher und psychologischer Unterstützungs- und Betreuungsdienste und die Schaffung geeigneter Abhilfemaßnahmen, und im Sinne der Verbesserung ihrer Gesundheit und ihres Wohlergehens für sie den Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich für sexuelle und reproduktive Gesundheit, sicherzustellen;

6. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle für Frauen und Mädchen schädlichen Praktiken, insbesondere die Genitalverstümmelung, zu verurteilen, gleichviel ob sie inner- oder außerhalb einer medizinischen Einrichtung vorgenommen werden, alles Notwendige zu tun, unter anderem durch Aufklärungskampagnen und den Erlass und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften, um die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu verbieten, Frauen und Mädchen vor dieser Gewalthandlung zu schützen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und gegebenenfalls geeignete Rechenschaftsmechanismen auf nationaler und lokaler Ebene zur Überwachung der Fortschritte einzurichten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, gegen die Medikalisierung der Verstümmelung weiblicher Genitalien anzugehen und Berufsverbände und Gewerkschaften im Gesundheitswesen dazu zu ermutigen, interne Disziplinarvorschriften zu beschließen, die ihren Mitgliedern die Vornahme der schädlichen Praxis der Verstümmelung weiblicher Genitalien untersagen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, geschlechtersensible, selbstbestimmungsfördernde Aufklärungsprozesse zu fördern, die speziell auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen ausgerichtet sind, indem sie gegebenenfalls Schullehrpläne, Unterrichtsmaterialien und Lehrerausbildungsprogramme überprüfen und überarbeiten und Politiken und Programme der Nulltoleranz gegenüber Gewalt gegen Mädchen oder gegenüber schädlichen Praktiken, einschließlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien, erarbeiten, unter besonderer Beachtung der Aufklärung über die schädlichen Auswirkungen der Verstümmelung weiblicher Genitalien, und verstärkt ein umfassendes Verständnis der Ursachen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen in die Bildungs- und Fortbildungslehrpläne auf allen Ebenen zu integrieren;

9. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass der Schutz der Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, und die Bereitstellung von Unterstützung für sie fester Bestandteil der gegen diese Praxis gerichteten Politiken und Programme sind, und koordinierte, spezialisierte, zugängliche und hochwertige multisektorale Präventiv- und Antwortmaßnahmen für Frauen und Mädchen bereitzustellen, darunter Aufklärung, sowie rechtliche, psychologische, Gesundheits- und Sozialdienste, die im Einklang mit den Leitlinien der medizinischen Ethik von qualifiziertem Personal geleistet werden;

10. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die nationalen Aktionspläne und Strategien zur Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien umfassend und multidisziplinär angelegt sind und dass sie vorgegebene Zeitpläne für die Ziele und klare Zielvorgaben und Indikatoren für eine wirksame Überwachung, Wirkungsbewertung und Koordinierung der Programme unter allen maßgeblichen Interessenträgern enthalten und deren Mitwirkung, einschließlich der Mitwirkung der betroffenen Frauen und Mädchen, praktizierenden Gemeinschaften und nichtstaatlichen Organisationen, an der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung dieser Pläne und Strategien fördern;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, innerhalb des allgemeinen Rahmens der Integrationspolitik und in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinschaften wirksame und konkrete gezielte Maßnahmen zugunsten von Frauen und Mädchen, die Flüchtlinge oder Migrantinnen sind, ihren Familien und ihren Gemeinschaften zu treffen, um Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt vor der Verstümmelung ihrer Genitalien zu schützen, einschließlich wenn die Praxis außerhalb des Wohnsitzlandes vorkommt;

12. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, eine umfassende, kultursensible, systematische, eine soziale Perspektive einbeziehende und auf den Menschenrechten und der Geschlechtergleichstellung aufbauende Vorgehensweise zu verfolgen, wenn sie für Familien, Führungspersonlichkeiten örtlicher Gemeinwesen und Angehörige aller für den Schutz und die Stärkung der Frauen und Mädchen maßgeblichen Berufsgruppen Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen durchführen, um ein größeres Problembewusstsein und ein stärkeres Engagement für die Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien herbeizuführen;

13. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, für die Durchführung von Politiken und Programmen und die Umsetzung von Rechtsrahmen zur Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien, namentlich Maßnahmen unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erleichterung von Wissenserwerb und Wissensaustausch, ausreichende Ressourcen zu ermitteln und zu veranschlagen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, umfassende und integrierte Strategien zur Verhütung der Verstümmelung weiblicher Genitalien zu entwickeln, zu unterstützen und umzusetzen, die auch die Schulung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, medizinischem Personal,

lokalen und religiösen Führungspersonlichkeiten und Angehörigen der einschlägigen Berufsgruppen vorsehen, dafür zu sorgen, dass sie allen Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, sachkundige Unterstützung und Betreuung bereitstellen, und sie zu ermutigen, den zuständigen Behörden Fälle zu melden, in denen sie Frauen und Mädchen für gefährdet halten;

15. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Rahmen eines umfassenden Vorgehens zur Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien Programme zu unterstützen, die diejenigen, die auf lokaler Ebene solche Genitalverstümmelungen praktizieren, in gemeinde-nahe Initiativen zur Abschaffung der Praxis einbinden, wobei die Gemeinwesen gegebenenfalls alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für diese Praktizierenden ermitteln und anbieten;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, mit mehr Finanzmitteln und verstärkter technischer Hilfe auch weiterhin aktiv gezielte umfassende Programme zu unterstützen, die den Bedürfnissen und Prioritäten von Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, Rechnung tragen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem auch durch erhöhte finanzielle Unterstützung nachdrücklich eine dritte Phase des Gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen gegen die Genitalverstümmelung/-beschneidung bei Frauen und Mädchen: Den Wandel beschleunigen mit einer Laufzeit bis 2020 sowie nationale Programme zur Abschaffung der Genitalverstümmelung zu unterstützen;

18. *betont*, dass dank eines gemeinsamen koordinierten Ansatzes, der positive gesellschaftliche Veränderungen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene fördert, in einer Reihe von Ländern Fortschritte bei der Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien erzielt worden sind, und verweist auf das in der interinstitutionellen Erklärung der Vereinten Nationen gesteckte Ziel, diese Praxis binnen einer Generation abzuschaffen, wobei einige der wichtigsten Erfolge bis zum Jahr 2030 erzielt werden sollen, entsprechend den Zielen für nachhaltige Entwicklung;

19. *ermutigt* Männer und Jungen, als strategische Partner und Verbündete von Frauen und Mädchen, unter anderem durch einen Dialog zwischen den Generationen, an den Anstrengungen zur Beseitigung von Gewalt, Diskriminierung und schädlichen Praktiken gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere der Verstümmelung weiblicher Genitalien, durch Netzwerke, Peerprogramme, Informationskampagnen und Schulungsprogramme aktiv mitzuwirken;

20. *fordert* die Staaten *auf*, in koordinierter Weise maßgebliche Interessenträger, einschließlich verschiedener Bereiche des Staates und zivilgesellschaftlicher Organisationen, an der Entwicklung eines multidisziplinären Ansatzes zur Verhinderung und Überwindung der Verstümmelung weiblicher Genitalien zu beteiligen, auf Antrag mit Unterstützung durch Institutionen der Vereinten Nationen, und gegebenenfalls Gesetze und politische Maßnahmen zu verabschieden, durch die dieser Praxis ausgesetzten Frauen und Mädchen hochwertige, multisektorale Interventionsmaßnahmen bereitgestellt werden, sowie robuste Präventionsstrategien anzunehmen und dabei die am stärksten gefährdeten Frauen und Mädchen zu berücksichtigen;

21. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und alle Interessenträger *auf*, auch weiterhin den 6. Februar als Internationalen Tag der Nulltoleranz gegenüber der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu begehen und den

Tag dazu zu nutzen, verstärkte Sensibilisierungskampagnen durchzuführen und konkrete Maßnahmen gegen die Genitalverstümmelung zu ergreifen;

22. *fordert die Staaten auf*, die Erhebung und Analyse quantitativer und qualitativer aufgeschlüsselter Daten soweit erforderlich zu verbessern und mit bestehenden Systemen zur Datenerhebung zusammenzuarbeiten, die für eine faktengestützte Rechts- und Politikentwicklung, die Gestaltung und Durchführung von Programmen und die Überwachung der Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien entscheidend sind;

23. *fordert die Staaten außerdem auf*, einheitliche Methoden und Standards zur Erhebung von Daten über die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die gegenwärtig nicht ausreichend dokumentiert und gemeldet wird, zu entwickeln, zusätzliche Indikatoren zur wirksamen Messung der Fortschritte bei der Abschaffung dieser Praxis zu erarbeiten und den Austausch bewährter Verfahrensweisen in Bezug auf die Verhütung und Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien auf subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu stärken;

24. *fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf*, ihrer Zusage gemäß die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, die Kapazitäten der nationalen statistischen Ämter und Datensysteme zu stärken, um den Zugang zu hochwertigen, aktuellen, verlässlichen und aufgeschlüsselten Daten zu gewährleisten, und gleichzeitig die nationale Eigenverantwortung bei der Unterstützung und Verfolgung von Fortschritten sicherzustellen, um unter anderem eine Wissensgrundlage für die Erstellung von Politiken und Programmen zu schaffen sowie die Fortschritte bei der Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien zu überwachen;

25. *ersucht den Generalsekretär*, dafür zu sorgen, dass alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzeln und gemeinsam den Schutz von Frauen und Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien und die Förderung ihrer diesbezüglichen Rechte nach Bedarf und im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten in ihren Landesprogrammen berücksichtigen, um ihre diesbezüglichen Anstrengungen weiter zu stärken;

26. *ersucht den Generalsekretär erneut*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung auf der Grundlage aktueller Informationen seitens der Mitgliedstaaten, der mit dieser Frage befassten Akteure des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger einen eingehenden, multidisziplinären, faktengestützten Bericht vorzulegen, der aktuelle und genaue Daten, eine Analyse der Grundursachen, bisherige Fortschritte, Herausforderungen und Bedürfnisse sowie maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Abschaffung dieser Praxis enthält.

55. Plenarsitzung  
17. Dezember 2018